Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF

Generalbevollmächtigter
P a t z l a f f, Thomas

Postanschrift:

Postfach 65 06 02

D-13306 Berlin

Tel.: +49 30 450 84 981

Fax: +49 30 450 84 982

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, D-13306 Berlin

Firma „*Landgericht Berlin*“
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

Groß-Berlin, den 24. Juli 2012

Ihr Aktenzeichen: 150 78/12
Ihre erneuten ungesetzlichen Zustellversuche vom 12.07. und 23.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 28. Mai 2012 sende ich Ihnen zu meiner Entlastung die erneut scheinzugestellten Betrugsversuche zurück. Diese sind wieder an die juristische Fiktion „Thomas Patzlaff“ adressiert, obwohl diese Person nicht am Briefkasten ausgewiesen ist. Wieder wurden diese Dokumente durch Einwurf in den falschen Briefkasten zugestellt.

Die von mir geforderten Unterlagen haben Sie ebenfalls nicht zurückgesendet, was bestätigt, daß Sie keine Legitimation für Ihr Tun haben. Ich erstatte daher hiermit Strafanzeige und Antrag auf Strafverfolgung gegen alle Personen, die an dem o. g. Aktenzeichen mitwirkten und mitwirken, wegen Betrug, Täuschung, Amtsanmaßung, Völkermord, schwere Körperverletzung, ungesetzliche Entmündigung, Nötigung, Rechtsbeugung, Beteiligung an einer terroristischen, kriminellen Vereinigung mit dem Ziel der Abschaffung der freiheitlich, demokratischen Grundordnung, Verfassungshochverrat, Landes- und Hochverrat, sowie aller weiteren Straftaten.
Erfolgt nicht die Bestätigung durch die zuständigen Ermittlungsorgane, so kommt noch Strafvereitelung im „Amt“ / Dienst hinzu.

Da Ihnen durch o. g. Schreiben meine rechtliche Stellung bekannt wurde und sie somit mein Nutzungsverbot der juristischen Person „Thomas Patzlaff“ erneut und das zweifach ignoriert haben, ist eine Forderung von 2000, in Worten zweitausend Feinunzen Gold in Kraft getreten. Ich bitte diesbezüglich um den sofortigen Ausgleich.

Des Weiteren ist von Ihrer Seite aus keine Beschwerde gegen die übermittelte Rechtsbelehrung bei mir eingetroffen. Hingegen haben Sie sogar offenkundig gegen das GG verstoßen und somit eine Forderung von 100, in Worten einhundert Millionen Euro in Wirkung gesetzt. Auch diese bitte ich sofort auszugleichen.

Bitte glauben Sie nicht, daß Sie mit dem auf Ihrer Seite befindlichen Gewaltmonopol auf Dauer Recht und Gesetz straffrei übersteuern können!

Bitte unterlassen Sie es mich weiter zu belästigen und weitere schwere Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen an mir zu begehen. Es wird alles zusätzlich international zur Anzeige gebracht und bis dorthin reicht Ihre Korruption nicht!

Abschließend und aus formalen Gründen leider unabdingbar erkläre ich hiermit, daß mit diesem Schreiben keinerlei Anerkennung, in Welcher Art und Weise auch immer, verbunden ist. Damit wird kein Vertrag begründet, auch kein stillschweigender. Ausgenommen hiervon sind die Folgen der Rechtsbelehrung.
Der üblichen aber rechtswidrigen Auslegung als Einlassung, in Form eines unterstellten konkludenten Handeln, wird vorsorglich und ausdrücklich widersprochen. Dieses Schreiben erfolgt ausschließlich zu Ihrer Information und zum Schutz meiner eigenen Interessen.

Mit freundlichen Grüßen

P a t z l a f f, Thomas
Als Mensch
Als natürliche Person.
Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -

Anlagen:
- Rechtsbelehrung
- Die angefochtenen Scheinzustellungen in ungeöffneter Form

Rechtsbelehrung

Die Schaffung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und die anschließende Bildung einer BRD, erfolgten unter völkerrecht(s)widrigen Bedingungen und auf Anordnung der „Drei Mächte“, sowie unter der Kontrolle und Genehmigung der „Drei Mächte“, als Teil des Besatzungsstatuts.

Gemäß Artikel 133 GG war und ist die BRD nur eine Verwaltungseinheit der „Drei Mächte“ und kein souveräner Staat. Dies wurde zuletzt durch die Erklärung der „Drei Mächte“, vom 08. Juni 1990 und durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin bestätigt.

Durch massive Umstrukturierungen in 1990, 2005, 2006 und 2007, verloren die BRD und das Land Berlin sämtliche Rechts- und Handlungsgrundlagen. Damit handeln alle Organe dieser, in Amtsanmaßung und unter nicht belegtem Recht(s)anschein. Sämtliche im Auftrag dieser Organe handelnden Personen sind damit vollumfänglich und mit ihrem privaten Vermögen haftbar.

Dieser Zustand ist als offenkundig zu bezeichnen und daher muß vorausgesetzt werden, daß alle Personen mutwillig oder zumindest grob fahrlässig handelnd sind. Zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen und zum Zwecke der Strafverfolgung, ist daher jede Person dazu verpflichtet, ihren vollständigen Familiennamen, Vornamen und eine klagefähige Anschrift heraus zu geben. Dazu ist zwingend das Formular „Nachweis der Verantwortlichkeit“ auszufüllen und an alle Betroffenen zurück zu senden. Dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen. Mit dem Formular „Sachstandserklärung“ ist ebenso zu verfahren.

Für Personen, welche behaupten Richter/Richterrinnen zu sein, ist das Formular „Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt“ auszufüllen und an die Betroffenen zurück zu senden. Auch dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Werden diese Formulare nicht innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden zurück gesendet, so erklären alle an der Sache beteiligten Personen, daß sie mit der Pfändung in ihr Vermögen einverstanden sind.

Das „Landgericht Berlin“ als Organ und Körperschaft des Berliner Senats der „Drei Mächte“ verpflichtet sich bei Verstößen gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, mit einer Schadensersatzsumme von 100 Millionen Euro, gegenüber dem Beschwerdeführer in Ersatzleistung zu gehen. Für den Fall der Nichteinbringbarkeit haften alle beteiligten natürlichen Personen als Drittschuldner unmittelbar.

Gegen diese Forderungen ist das Mittel der Beschwerde zulässig. Diese muß innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, es zählt dabei das Datum der gesetzlichen Zustellung, beim Generalbevollmächtigten der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - eingegangen sein. Die Beschwerde ist zu begründen und falls notwendig mit Unterlagen zu belegen.